

Sitzung vom 10. Juli 2019

**691. Interpellation (Kongruente Regelungen für Hilfestellungen zu Hause)**

Die Kantonsrätinnen Silvia Rigoni und Sibylle Marti, Zürich, sowie Kantonsrat Markus Schaaf, Zell, haben am 20. Mai 2019 folgende Interpellation eingereicht:

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO veröffentlichte im Sommer 2018 eine Vorlage für die Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) im Hausdienst (vgl. Medienmitteilung des SECO «Modell-NAV für die Regelung der 24-Stunden-Betreuung» vom 29. Juni 2018). Dieser Modell-NAV will die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, hauptsächlich Pendelmigrantinnen, verbessern, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen für vorwiegend ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf erbringen und dafür in deren Haushalt wohnen. Dazu sieht er Regeln zur Bezahlung von Präsenzzeiten vor und enthält weitere Ansprüche der Arbeitnehmenden wie u. a. Pausen und wöchentliche Freizeit. Bis Sommer 2019 prüfen die Kantone die Übernahme dieser Regeln in ihre kantonalen Normalarbeitsverträge und erstatten dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Bericht über den Stand der Übernahmen.

Menschen mit Behinderungen, die zu Hause wohnen und auf Hilfe angewiesen sind, können seit 2012 Personen anstellen, die sie im Alltag unterstützen. Finanziert wird diese Unterstützung über den Assistenzbeitrag, der im Rahmen der 6. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) eingeführt worden ist. Der Assistenzbeitrag trägt u. a. dazu bei, dass Betroffene trotz einer Behinderung eigenständig zu Hause wohnen können, und erleichtert ihnen die gesellschaftliche und berufliche Integration. Die Höhe des Assistenzbeitrags ist in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, Art. 39f) geregelt. Mit dem Beitrag bezahlen Menschen mit Behinderungen in ihrer Funktion als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ihre Assistenzpersonen, wobei sie die genauen Modalitäten der Anstellung selbst aushandeln (u. a. Anstellungsform, Lohnansätze, Spesen).

Damit Menschen mit Behinderungen weiterhin dank dem Assistenzbeitrag der IV ihre behinderungsbedingte Hilfe selbst organisieren und dadurch zu Hause leben können, müssen die Lohnansätze des Modell-NAV sowie des Assistenzbeitrags der IV unbedingt abgestimmt werden. Mit den aktuellen Tarifen des Assistenzbeitrags können Menschen mit

Behinderungen die im Modell-NAV vorgesehenen Lohnansätze nicht bezahlen. Es wäre sowohl für die betroffenen Menschen mit Behinderungen als auch für die Assistenzpersonen schwierig, wenn für Assistenzleistungen nicht mindestens der im kantonalen Normalarbeitsvertrag definierte Mindestlohn vergütet werden könnte.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie weit ist der Kanton mit der Umsetzung des Modell-NAV?
2. Auf welche Arbeitsverhältnisse werden allfällige neue Bestimmungen im kantonalen Normalarbeitsvertrag anwendbar sein?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat die Finanzierung zur Deckung der Differenz zwischen den Mindestbedingungen gemäss NAV und den Assistenzbeiträgen gemäss IVV vor? Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Differenz mitzufinanzieren oder sich auf Bundesebene für eine Erhöhung der Assistenzbeiträge einzusetzen?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das Fachwissen von Behindertenorganisationen bei der Klärung dieser Fragen einfließt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Silvia Rigoni und Sibylle Marti, Zürich, sowie Markus Schaaf, Zell, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Im Kanton Zürich sind gemäss § 45 des Gesetzes über das kantonale Einigungsamt (LS 821.5) am Erlass von Normalarbeitsverträgen (NAV) im Sinne von Art. 359 ff. des Obligationenrechts das Einigungsamt und der Regierungsrat beteiligt. Der entsprechende Prozess wurde eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Ziel ist eine Inkraftsetzung auf Anfang 2020. Angesichts des noch laufenden Verfahrens kann zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage zum Inhalt allfälliger Änderungen am bestehenden Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer (LS 821.12) gemacht werden.

Zu Fragen 3 und 4:

Das Informationsblatt Normalarbeitsverträge (NAV) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 3. Oktober 2018 nimmt auf die von der Interpellation aufgeworfene Frage bereits Bezug. Es stellt fest, dass sich in manchen Fällen zwischen den vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) festgelegten Mindeststandards für die bundesrechtlich definierten Entschädigungen entsprechend dem Modell-NAV einerseits und

den von der Invalidenversicherung im Rahmen des Assistenzbeitrags rückerstatteten Kosten andererseits eine Differenz ergeben kann. Diese Differenz kann momentan dadurch vermieden werden, dass die Anwendung des kantonalen NAV im Rahmen des betreffenden Arbeitsvertrages mit der bzw. dem Haushaltangestellten wegbedungen wird. Dadurch kann die Entschädigung auf einer Höhe gehalten werden, die vollumfänglich durch den Assistenzbeitrag gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) rückvergütet wird.

Diese Inkongruenz der beiden Regelungen betreffend Entschädigung nach NAV und nach IVG ist Gegenstand der am 20. März 2019 von Nationalrätin Rosmarie Quadranti eingereichten Interpellation 19.3158 betreffend «Assistenz. Weiss die eine Hand des Staates, was die andere tut?». Der Bundesrat teilt gemäss seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2019 die Einschätzung der Interpellantin, dass eine zeitnahe Koordination zwischen dem Modell-NAV des SECO und der Vergütung für Assistenzbeziehende durch die Invalidenversicherung notwendig ist. Das SECO und das BSV pflegen bezüglich dieser Fragen einen regen Austausch, dessen erstes Resultat das erwähnte Informationsblatt ist. Die Arbeiten, um den Assistenzbeitrag in Anlehnung an die Empfehlungen des SECO im Modell-NAV anzuheben, sind im Gang. Insbesondere hat das BSV eine Arbeitsgruppe «Optimierung Assistenzbeitrag» eingesetzt, in der auch – wie es in der vorliegenden Interpellation gefordert wird – Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen Einsitz haben.

Der Regierungsrat begrüsst die bereits laufenden Bestrebungen des Bundes und setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten – insbesondere in den mit der Frage befassten Konferenzen der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren sowie der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren – für eine Harmonisierung und Anpassung des Bundesrechts ein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**